

Erläuterungen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 den Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen.

1. In der Planung 2024 ist ein Fehlbedarf von rd. 37,9 Mio. € ausgewiesen, dieser erhöht sich nach den aktuellen Hochrechnungen auf voraussichtlich rd. 52,7 Mio. €.

Ursächlich für die Erhöhung des Plandefizits ist der Wegfall der Isolationsmöglichkeit der corona- und kriegsbedingten Belastungen. Die Isolation war in der Planung für 2024 ff. vorgeschrieben, die erforderliche Gesetzesänderung zur Verbuchung der Erträge aus der Isolation im Jahresabschluss 2024 wird nach Ankündigung der Landesregierung jedoch nicht mehr vollzogen und die Isolationsmöglichkeit damit abgeschafft. Die sich im Kreishaushalt daraus ergebende Verschlechterung 2024 beläuft sich auf rd. 18,5 Mio. €.

Hinzu kommen Verschlechterungen im kommunalen Finanzausgleich (insbesondere Kreisschlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen) im Volumen von 10,5 Mio. €. Gegenläufig zeichnen sich zwar einige Verbesserungen ab, die aber die erheblichen Verschlechterungen nicht kompensieren können. Die wesentlichen sich abzeichnenden Veränderungen sind im **Anhang** dargestellt.

Mit Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, deren Haushaltssituation absehbar ebenfalls erheblich belastet wird, schlägt die Verwaltung vor, auf eine Anhebung der Kreisumlage zu verzichten und stattdessen den höheren Fehlbedarf aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

2. Im Falle einer Haushaltsplanung für zwei Jahre ist nach § 9 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) dem Kreistag vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf die dem zweiten Haushaltsjahr folgenden drei Jahre (2025 - 2027) vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2025 - 2027 den zukünftigen Haushaltsberatungen vorbehalten bleiben.

Die im Zeitraum 2025 - 2027 gegenüber der Darstellung im Doppelhaushalt 2023/24 nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden wesentlichen Veränderungen sind ebenfalls der als **Anhang** beigefügten Übersicht zu

entnehmen und dort erläutert.

Den Berechnungen liegen unter anderem die 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024, die Orientierungsdaten des Landes gemäß Runderlass vom 16.08.2023 in der aktualisierten Fassung vom 11.09.2023 für die Kreisschlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen sowie die aktuellen Erkenntnisse zur Entwicklung der Landschaftsumlage von (15,45 % in 2024 bzw. 16,20% und 16,50 % in den Folgejahren) zu Grunde.

Im Jahr 2024 ergeben sich bei der Landschaftsumlage nach aktuellem Stand Verbesserungen von rd. 17,5 Mio. €, die auf der Basis eines Kreistagsbeschlusses aus 12/2022 vollständig an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet werden.

Das Aufkommen aus der Allgemeinen Kreisumlage sinkt in 2024 aufgrund niedrigerer Umlagegrundlagen gegenüber der Planung voraussichtlich um rd. 6,6 Mio. €. Insgesamt ergeben sich aus der Weiterleitung der Verbesserungen bei der Landschaftsumlage sowie dem Aufkommen der Allgemeinen Kreisumlage in 2024 Entlastungen für die kreisangehörigen Kommunen in Höhe von rd. 24,1 Mio. €.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Finanzausschusses und des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 06.12.2023.

(Landrat)

Anhang:

Übersicht der Veränderungen 2024 - 2027